

Satzung des Vereins „Ein Saal für Tübingen“

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Ein Saal für Tübingen“ und hat seinen Sitz in Tübingen.
- 1.2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, Kulturschaffenden, kulturellen Initiativen, Gruppen und Vereinen Tübingens und der Umgebung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen, die das Ziel haben, einen Saal in Tübingen für Konzerte und sportliche Veranstaltungen zu schaffen, die mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar sind.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Informationsveranstaltungen für Vereinsmitglieder, die interessierte Öffentlichkeit, Planer/innen, Politiker/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen
- b. Einwerbung von Spenden, Dotationen oder sonstigen Zuwendungen
- c. Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- d. Veröffentlichungen (Faltblätter, Broschüren, Internetauftritt, etc.)
- e. Beratung von und Diskussionen mit regionalen Entscheidungsträgern/innen.

Zur Durchsetzung seiner Ziele wird der Verein die Zusammenarbeit mit interessierten Gruppen und Einzelpersonen im Oberzentrum Reutlingen/Tübingen bzw. der Region Neckar-Alb anstreben.

- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen und an deren Umsetzung und Gestaltung aktiv teilnehmen wollen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen. Gegen eine Nicht-

aufnahme können Betroffene Widerspruch einlegen. Dieser ist der der Ablehnung folgenden turnusmäßigen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- 3.3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages.
- 3.4. Neu aufgenommene Mitglieder sind ab der auf die Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
 - d. durch Ausschluss.
- 3.6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr rückständig sind oder bei erheblichen Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins.
- 3.7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Zur Unterstützung von Vorstand und Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen bei der Durchsetzung der Vereinsziele. Ein/e Vertreter/in des Kulturamtes der Stadt Tübingen ist Mitglied des Beirates.

Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden alle zwei Jahre neu bestimmt.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzehn Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurde.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht und den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben werden.
- 5.2. Beschlüsse können nur über die in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte gefasst werden.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 5.4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

- 5.5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder oder deren namentlich benannte Vertretungen, die selber Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Juristische Personen werden durch den Vorstand oder eine von ihm bestimmte Person vertreten. Eine Person kann nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder eigenen Beschluss dem Vorstand übertragen sind. Die Aufgaben sind insbesondere:
- a. Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b. Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen,
 - c. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d. Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - e. Beschluss über Satzungsänderung,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern.

Während bei allen Punkten mit einfacher Mehrheit entschieden wird, wird bei den Punkten e) und f) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 5.6. Nur Mitglieder, deren Beitragskonto ausgeglichen ist, sind stimmberechtigt. Eine Entrichtung der offenen Beiträge ist bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung möglich.
- 5.7. Mitglieder, die von zur Abstimmung gestellten Sachverhalten persönlich betroffen sind, sind in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt.
- Die Behandlung des Sachverhalts findet auf Antrag ohne das Rederecht oder die Anwesenheit der betroffenen Person statt.
- 5.8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von Protokollführung und Versammlungsleitung unterschrieben und ist zeitnah, spätestens aber vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder per Email zu verschicken.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.
- 6.2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
- a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.
 - b. die Berufung zur Unterstützung seiner Arbeit besonders geeignet erscheinende, fachlich und/oder politisch kompetente Persönlichkeiten, die den Verein bei der Durchsetzung seiner Ziele beraten und unterstützen sollen, in einen Beirat,

- c. Vornahme von Satzungsänderungen, die von Behörden zur Eintragung in das Vereinsregister oder aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden. Die Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden,

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend sein.

- 6.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser muss die Kassenführung geregelt und ein namentlich benanntes Mitglied des Vorstands damit betraut werden.
- 6.4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt.
- 6.5. Der Vorstand ist ermächtigt, eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung zu bestellen.
Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden durch einen Geschäftsführungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführungsvertrag ist auf Wunsch der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 6.6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne bleibt er so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.7. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur bei vorsätzlich schuldhaftem Handeln.

7. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst, Kultur und/oder Sport zu verwenden hat. Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

8. Ordnungen

- 8.1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen des Vereins ist der Vorstand zuständig.
- 8.2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein regelt dies in einer Datenschutzordnung.

9. Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.02.2015 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 27.07.2015 und 02.04.2019 geändert.